



Gemeinde Wessobrunn

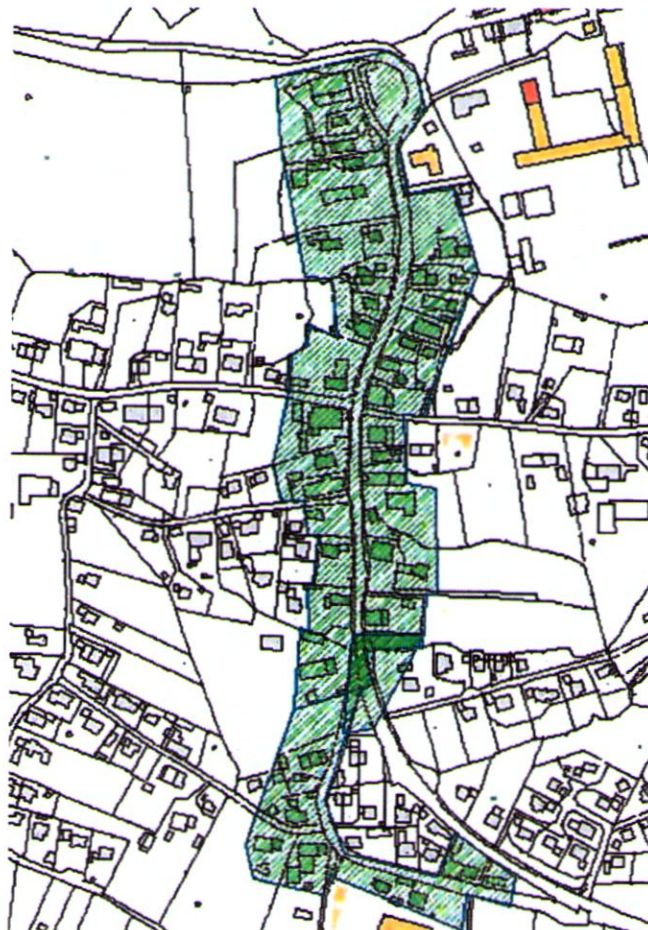
Die Gemeinde Wessobrunn erlässt aufgrund der §§ 14 ff Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Veränderungssperre als

Satzung

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die im Geltungsbereich des Ortskernbebauungsplans Wessobrunn befindlichen Grundstücke entlang der Zöpf- und Zimmermannstraße. Der Geltungsbereich umfasst im Einzelnen die Grundstücke Flur Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 6/2, 8, 9/2, 12, 12/1, 12/2, 13, 13/1, 14, 15, 16/2, 80, 82, 84, 86/1, 88, 88/2, 118, 121, 123, 126, 128, 128/1, 128/2, 130, 132, 133, 134, 135/2, 142, 146, 148, 148/1, 151, 151/1, 154, 156/2, 158, 191/3, 194, 273, 273/1, 273/2, 273/3, 274/2, 275, 278, 281, 951/1, 951/2, 1201/5 und 1201/11 alle der Gemarkung Wessobrunn ganz bzw. teilweise gemäß grün schraffierter Flächen des nachstehend abgedruckten Planes:



§ 2
Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.07.2017 beschlossen, für das in § 1 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Wessobrunn den gültigen Bebauungsplan „Ortskern Wessobrunn“ zu ersetzen.

Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen
 - a. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald der bestehende Bebauungsplan Nr. 03 „Ortskern Wessobrunn“ in dem in § 1 bezeichneten Gebiet ersetzt wird, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Wessobrunn, 08.08.2017
Gemeinde Wessobrunn


Dinter
Erster Bürgermeister

